

Temporäre Zusatzvereinbarung zum Pakt für Integration vom 27. April 2017

zwischen dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

und

dem Landkreistag Baden-Württemberg,
dem Städtetag Baden-Württemberg und
dem Gemeindetag Baden-Württemberg

„Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine“

Präambel

Der unter Führung des russischen Präsidenten Putin begonnene Angriffskrieg der russischen Föderation gegen die Ukraine bringt für die Bevölkerung des Landes schreckliches Leid mit sich. Viele Menschen sind gezwungen, vor dem Krieg zu fliehen. Das Land Baden-Württemberg und die Kommunen bekennen sich zur Solidarität mit diesen Menschen, die in der Aufnahme der aus der Ukraine Flüchtenden zum Ausdruck kommt.

Die Fluchtmigration aus der Ukraine entwickelt sich weiterhin dynamisch. Noch ist nicht absehbar, wie viele Menschen für längere Zeit oder auf Dauer in Baden-Württemberg bleiben werden. Gemäß des Durchführungsbeschlusses des Europäischen Rates zur Aufnahme von Vertriebenen nach Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2001/55/EG (sog. Massenzustrom-Richtlinie) erhalten Personen aus der Ukraine in Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz.

Ziele

Die Partner des Paktes für Integration halten es für geboten, den Pakt für die neue Zielgruppe der Vertriebenen aus der Ukraine temporär zu öffnen, um ihnen in erster Linie Unterstützung über bereits etablierte und erfolgreiche Strukturen zu verschaffen und zusätzlich Möglichkeiten für begleitende bedarfsspezifische Integrationsmaßnahmen in den Kommunen zu eröffnen. Sie soll gleichrangig mit der ursprünglichen Zielgruppe des Paktes für Integration Zugang zu allen benötigten, bereitgestellten Maßnahmen erhalten.

Im Sinne einer Soforthilfe werden mit dieser Zusatzvereinbarung frühzeitig Möglichkeiten geschaffen, den Integrationsprozess der Vertriebenen aus der Ukraine auf der kommunalen

len Ebene bzw. in der kommunalen Anschlussunterbringung zu unterstützen. Das Beratungsangebot des Landes in der vorläufigen Unterbringung nach § 6 Flüchtlingsaufnahmegesetz bleibt davon unbenommen und wird von dieser Zusatzvereinbarung nicht umfasst. Die Zuständigkeit des Integrationsmanagements und der weiteren unterstützenden Maßnahmen umfassen nicht die vorläufige Unterbringung.

Das Land stellt den Kommunen hierfür aus Mitteln des Paktes für Integration im Jahr 2022 zusätzlich 9,0 Mio. Euro zur Verfügung.

Die in dieser Zusatzvereinbarung vorgesehenen Integrationsmaßnahmen für Vertriebene aus der Ukraine betreffen folgende Förderbereiche des Paktes für Integration:

Förderbereich: Unterstützung durch soziale Beratung und Begleitung – Integrationsmanagement

1. Befristete personelle Aufstockung des Integrationsmanagements

Mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 11. März 2022 wurde das Integrationsmanagement als Kernstück des Paktes für Integration für die Personengruppe der Vertriebenen aus der Ukraine geöffnet. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel sollen in erster Linie für das Integrationsmanagement im Sinne einer befristeten personellen Aufstockung eingesetzt werden. Die soziale Beratung und Begleitung umfasst dabei auch die Unterstützung in der Ankunftsphase auf der kommunalen Ebene (nach einer etwaigen vorläufigen Unterbringung) bzw. in der kommunalen Anschlussunterbringung.

2. Flankierende Maßnahmen zum Integrationsmanagement

Nachrangig zu dieser befristeten personellen Aufstockung des Integrationsmanagements können die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für folgende das Integrationsmanagement entlastende oder unterstützende Maßnahmen (Förderzwecke) eingesetzt werden:

2.1 Welcome-Integrationsmanagement

Die Welcome-Integrationsmanagerinnen und -manager bieten Hilfestellungen insbesondere in der Ankommensphase und der Phase der Erstintegration, vor allem in organisatorischer Hinsicht. Als Ansprechpartnerinnen und -partner für Fragen z.B. zu Unterkunft, zu Behördenzuständigkeiten und Verwaltungsvorgängen können sie den Vertriebenen eine niedrighschwellige Unterstützung bieten und auf diese Weise das Integrationsmanagement unterstützen. Das Welcome-Integrati-

onsmanagement arbeitet insofern im Vorfeld einer darauffolgenden Case-Management-Beratung eng mit den bereits tätigen Integrationsmanagerinnen und -managern zu deren Entlastung zusammen.

Voraussetzung für eine Tätigkeit als Welcome-Integrationsmanagerin oder -manager sind ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung. Des Weiteren müssen die Welcome-Integrationsmanagerinnen und -manager mindestens über begrenztes einschlägiges Erfahrungswissen und Engagement sowie begrenzte Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügen. Bei Vorliegen von maßgeblichen Sprachkenntnissen in Ukrainisch oder Russisch kann von den Voraussetzungen des vorherigen Satzes abgewichen werden. Eine Dokumentation des oben genannten Erfahrungswissens ist bei gleichzeitiger Glaubhaftmachung gegenüber den anstellenden Kommunen nicht erforderlich.

2.2 Maßnahmen zur niedrigschwelligen psychosozialen Unterstützung

Um auf die von den Betroffenen selbst („Befragung Geflüchteter aus der Ukraine“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, 4. April 2022) wie auch vonseiten des Integrationsmanagements kommunizierten Bedarfe zur psychosozialen Unterstützung zu reagieren, können die zusätzlichen Mittel ebenfalls für Maßnahmen zur niedrigschwelligen psychosozialen Unterstützung verwendet werden. Entsprechende Maßnahmen haben die Stärkung und psychosoziale Unterstützung von Betroffenen zum Ziel, welche vulnerabilisierenden physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind bzw. waren (z.B. Belastungen aufgrund von Flucht- und Kriegserfahrungen).

Maßnahmen können spezifische Erstberatungsangebote für Betroffene sein, niedrigschwellige „Trauma-Sprechstunden“, Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für professionelle und/oder ehrenamtliche Kräfte, insbesondere für Integrationsmanagerinnen und -manager.

Für den Förderbereich der sozialen Beratung und Betreuung werden im Jahr 2022 8,0 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Die gewählte Mittelverteilung und das Verwaltungsverfahren orientieren sich dabei an den Anforderungen eines schnellen und ressourcenschonenden Sofortprogramms:

- Die Verteilung der zusätzlich bereitgestellten Mittel erfolgt an die 44 Stadt- und Landkreise. Auf der Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl wird eine kreis-scharfe Verteilung der Mittel errechnet und den Kreisen als finanzieller „Planungsrahmen“ kommuniziert. Hierzu wird die letzte Auswertung des Statistischen Landesamtes mit Stand 30.11.2021 herangezogen.

- Antragsberechtigt sind die Stadt- und Landkreise, die die Zuwendungen gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an die kreisangehörigen Gemeinden oder an freie Träger weitergeben können. Die kreisangehörigen Gemeinden sollen von den Kreisen in die Planung einbezogen und ihr Bedarf soll bei der Antragstellung und Mittelverwendung berücksichtigt werden.
- Im Rahmen eines „verschlankten“ Verwaltungsverfahren werden die Stadt- und Landkreise auf die Möglichkeit der Antragstellung und den zur Verfügung stehenden kreisscharfen Planungsrahmen hingewiesen. Die geplante Verwendung der Mittel soll im Antragsformular dargestellt werden, wobei es den Antragstellern unbenommen ist, mehrere der o.g. Förderzwecke zu bestimmen. Auf dieser Grundlage wird ein Bewilligungsbescheid erstellt und nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (12 Monate) mit dem Verwendungsnachweis spitz abgerechnet.
- Das Förderprogramm gilt rückwirkend für alle Maßnahmen, die ab dem 1. März 2022 für die Zielgruppe der Vertriebenen aus der Ukraine veranlasst wurden.

Auf Wunsch der Kommunalen Landesverbände wird zum kreisinternen Verfahren folgendes festgelegt:

Soweit sich auf Grundlage der Einwohnerzahl einer kreisangehörigen Gemeinde rechnerisch zumindest eine halbe Stelle (0,5 VZÄ) für das Integrationsmanagement oder ggf. für das Welcome-Integrationsmanagement fördern lässt, bieten die Landkreise den entsprechenden Kommunen die eigenständige Erfüllung an und geben den jeweiligen Anteil der Zuwendungen, sofern von diesen gewünscht, weiter. Dasselbe gilt, wenn die Kommune den ermittelten Förderanteil mit ergänzenden Eigenmitteln auf mindestens eine halbe Stelle (0,5 VZÄ) aufstockt.

Förderbereich: Spracherwerb fördern

Dort, wo Integrationskurse des Bundes nicht, nicht kurzfristig oder nicht in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen, können Vertriebene aus der Ukraine die vom Land geförderten Sprachkurse der Stadt- und Landkreise besuchen. Da derzeit überwiegend Frauen mit Kindern aus der Ukraine fliehen, wird vor allem ein größerer Bedarf für Eltern-Teilzeitkurse, gegebenenfalls mit Kinderbetreuung, erwartet. Die Kreise wurden gebeten den entsprechenden Bedarf mitzuteilen. Anschließend werden ihnen ergänzende Fördermittel zugewiesen werden.

Das Land stellt für diese Kurse und andere sogenannte spezifische Sprachkursformate im Jahr 2022 zusätzlich 1,0 Mio. Euro an Fördermitteln bereit.

Stuttgart, den 16. Mai 2022

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
und Integration
Baden-Württemberg**



Leonie Dirks
Ministerialdirektorin

Stuttgart, den 19.5.22

**Städtetag
Baden-Württemberg**



Gudrun Heute-Bluhm
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Stuttgart, den 23.5.2022

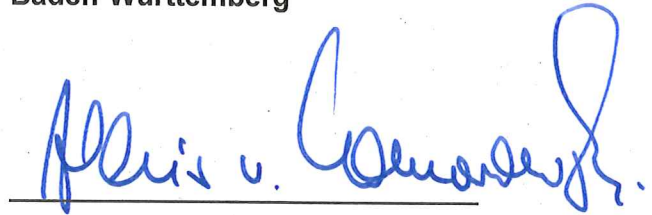
**Gemeindetag
Baden-Württemberg**



Steffen Jäger
Präsident

Stuttgart, den 23.5.2022

**Landkreistag
Baden-Württemberg**



Prof. Dr. Alexis von Komorowski
Hauptgeschäftsführer